

Satzung LandFrauenverband Pfalz e. V.

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Untergliederungen

Der Verband führt den Namen »LandFrauenverband Pfalz e.V.« (»LFV Pfalz«). Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist in Kreisverbände und Ortsvereine untergliedert. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den pfälzischen Teil des Verwaltungsbezirkes der Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd (SGD) von Rheinland-Pfalz.

§ 2

Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der LandFrauenverband Pfalz e.V. erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder pflegt der Verband die Zusammenarbeit mit dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V., mit der Landjugend RheinhessenPfalz, mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und den zuständigen Landesministerien.

Die Körperschaft mit Sitz in Kaiserslautern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. alle Frauen im ländlichen Raum
2. alle natürlichen und juristischen Personen als ordentliche oder fördernde Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim zuständigen Ortsverein beantragt: über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung beim Landesverband; es entscheidet das Präsidium. Der Antrag gilt als angenommen, falls dem Aufzunehmenden nicht binnen Monatsfrist eine schriftliche Ablehnung zugegangen ist.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch gegen die Ablehnung einer ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet nach Anhörung des Ortsvereins der Vorstand des Landesverbandes; gegen die Ablehnung einer Fördermitgliedschaft durch das Präsidium des Landesverbandes entscheidet ebenfalls der Landesvorstand.



§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Verband ist der Vorsitzenden des Ortsvereins oder der Präsidentin des Landesverbandes schriftlich anzuzeigen. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Ortsvereins, des Kreisverbandes und des Landesverbandes.

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder
- wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Ortsvereins oder des Präsidiums. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Ortsvereins Einspruch beim Landesverband und gegen den Beschluss des Präsidiums des Landesverbandes bei der Delegiertenversammlung zu erheben. Über den Einspruch wird endgültig nach Anhörung der abschließenden Ebene und der/des Betroffenen entschieden.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist zulässig bei Personen, die sich um den Verband oder in dessen Untergliederungen verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins erfolgt durch den Vorstand des Ortsvereins, die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes durch den Vor-



stand des Kreisverbandes, die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes jeweils im Einvernehmen mit dem Präsidium.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband.

Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Verbandes und des bäuerlichen Berufsstandes sowie anderer berufsständiger Vertreter des ländlichen Raumes zu fördern und sich an den Veranstaltungen des Verbandes zu beteiligen. Alle Maßnahmen, Aktivitäten und dergleichen sind zu unterlassen, wenn sie den satzungsmäßigen Zwecken zuwiderlaufen. Die Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 7 Haftung

Bei allen Tätigkeiten, welche der Verband durch seine Organe, Mitglieder, Bedienstete oder sonstige Beauftragte für die Gesamtheit der Mitglieder oder für einzelne Mitglieder ausübt, ist die Haftung des Verbandes ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied des Verbandes ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Landesverbandes, der von den Ortsvereinen für den Verband erhoben und an den Verband weitergeleitet wird, wird auf Vorschlag des Vorstandes des Verbandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Der



Vorstand beschließt ferner über die Höhe der Beitragsmittel, die vom Verband aus seinem Vermögen den Kreisverbänden zur Verfügung gestellt werden. Über die Höhe des Teiles des Mitgliedsbeitrages, der in den Ortsvereinen verbleibt, entscheidet die Mitgliederversammlung des jeweiligen Ortsvereins auf Vorschlag des Vorstandes des Verbandes. Neufestsetzungen gelten ab Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres. Bei der Beitragsfestsetzung ist die Beitragsverpflichtung des LFV Pfalz beim Deutschen LandFrauenverband angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge sind jeweils am 1. März zur Zahlung an den Verband fällig. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung. Beitragsteile der Untergliederungen werden für deren Aufgaben verwendet.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Aufbau des Verbandes

Der Verband gliedert sich in:

1. Ortsvereine
2. Kreisverbände
3. Landesverband

§ 11 Der Ortsverein

Der Ortsverein ist die unselbständige Untergliederung des Verbandes auf der Gemeindeebene.

Der Ortsverein wird von den Mitgliedern des Verbandes gebildet, die von ihm aufgenommen wurden.



Der Ortsverein ist nicht rechtsfähig und darf nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

Organe des Ortsvereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassenführerin sowie mindestens zwei Beisitzerinnen. Teambildung ist möglich, eine Teamvorsitzende ist die Ansprechpartnerin des Ortsvereins.

Der Vorstand / das Team wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist bis zu dreimal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes können Ersatzwahlen für die restliche Amtszeit durchgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung heraus gewählt.

Die Vorsitzende / Teamvorsitzende ist verantwortlich für die Weiterbildung auf Ortsebene, sie führt die Geschäfte des Ortsvereins. Sie ist dem Verband gegenüber verantwortlich für die rechtzeitige Erhebung der Mitgliedsbeiträge und ihre Überweisung an den Verband. Im Falle ihrer Verhinderung überträgt die 1. Vorsitzende / Teamvorsitzende die Geschäftsführung auf die 2. Vorsitzende / ein anderes Teammitglied.

Oberstes Organ des Ortsvereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung, welche mindestens einmal im Jahr stattfindet. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle dem Verein angehörenden Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung des Ortsvereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie ist zuständig für die Wahl des Vorstandes / des Teams, die Wahl zusätzlicher Vertreterinnen des Ortsvereins in die Kreisvertreterinnen Versammlung gemäß § 12 der Satzung und für die Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen. Außerdem obliegt ihr die Entlastung des Vorstandes / des Teams aufgrund des Kassenberichtes.



In der Mitgliederversammlung erstattet die 1. Vorsitzende / Teamvorsitzende den Rechenschaftsbericht über die von dem Ortsverein geleistete Arbeit und informiert über die Tätigkeit des Kreis- und Landesverbandes. Die Kassenführerin erstattet den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Ortsvereine.

§ 12 Der Kreisverband

Der Kreisverband ist die unselbständige Untergliederung des Verbandes auf Kreisebene. Kreisverbände werden schwerpunktmäßig aus mehreren Ortsvereinen gebildet; ihre Bereiche müssen nicht mit den politischen Landkreisen übereinstimmen. Der Kreisverband ist nicht rechtsfähig und darf sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

Organe des Kreisverbandes sind der Vorstand und die Kreisvertreterinnen Versammlung.

Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzerinnen, dem / der 1. Vorsitzenden des jeweiligen Kreisverbandes des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V. und einer / einem Delegierten der Landjugend RheinhessenPfalz. Die Kreisgeschäftsführerin nimmt in beratender Funktion teil.

Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist bis zu dreimal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes können Ersatzwahlen durchgeführt werden; im Übrigen bleibt der Kreisvorstand so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Er wird durch die 1. Vorsitzende im Landesvorstand des Verbandes vertreten. Die 1. Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung die Stellvertreterin/nen (in der Reihenfolge ihrer Positionen) lädt zu den Veranstaltungen des Kreisverbandes ein und leitet sie.



Die Kreisgeschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Auftrag des Präsidiums, in Abstimmung mit dem Kreisvorstand und der Landesgeschäftsführung.

Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreisvertreterinnenversammlung. Sie besteht aus dem Kreisvorstand und den Vertreterinnen der Ortsvereine. Die Ortsvereine entsenden je angefangene 50 Mitglieder eine Delegierte in die Kreisvertreterinnenversammlung. Jede der Kreisvertreterinnen Versammlung angehörende Person hat eine Stimme.

Die Kreisvertreterinnenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ihr obliegen insbesondere die Wahl des Kreisvorstandes, die Wahl der Kassenprüferinnen sowie die Entlastung des Kreisvorstandes.

In der ordentlichen Kreisvertreterinnen Versammlung erstattet die 1. Vorsitzende und bei ihrer Verhinderung die 2. Vorsitzende den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr; die Kreisgeschäftsführerin erstattet den Kassenbericht.

Eine außerordentliche Kreisvertreterinnenversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten des Kreisverbandes dies schriftlich verlangt.

§ 13 Der Landesverband und seine Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. das Präsidium,
2. der Vorstand,
3. die Delegiertenversammlung



Organe des Landesverbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann den Organen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden, welches neben den Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen tritt. Hauptamtliche Beschäftigte des Verbandes können keine Organstellung begründen.

§ 14 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin und der 1. und 2. Vizepräsidentin.

Sie werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist bis zu dreimal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes werden Ersatzwahlen für die restliche Amtszeit durchgeführt; im Übrigen bleiben die Präsidentin und die Vizepräsidentinnen so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl stattgefunden hat. Die Präsidentin sowie die 1. und 2. Vizepräsidentin vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, wobei jedes Präsidiumsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist.

Im Innenverhältnis gilt:

Das Präsidium vertritt den Verband im Rahmen der üblichen Geschäfte mit der Sorgfalt, die einer ordentlichen Vereinsführung zuzumuten ist. Diese Vertretungsmacht erstreckt sich entsprechend § 16 Abs.6 dieser Satzung nicht auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung haben insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Aufnahme neuer Aufgaben, die über die grundsätzlichen Tätigkeitsfelder der Verbandsziele hinaus gehen,
- Gewährung oder Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften oder Krediten, die über die Höhe eines Haushaltsvolumens hinausgehen oder die die Liquidität des Verbandes gefährden.



Die 1. Vizepräsidentin vertritt den Verband nur bei Verhinderung der Präsidentin oder durch Beauftragung im Einzelfall. Gleiches gilt für die Vertretung durch die 2. Vizepräsidentin bei Verhinderung der 1. Vizepräsidentin. Im Auftrag des Präsidiums führt die Landesgeschäftsführerin die laufenden Geschäfte. Sie ist die verantwortliche Leiterin der Verbandsgeschäftsstelle. Sie ist für die Bearbeitung aller Angelegenheiten des Landesverbandes und die Umsetzung der Beschlüsse des Verbandes verantwortlich.

Dem Präsidium obliegen im Übrigen:

- Die Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
- die Berufung der Landesgeschäftsführerin und weiterer Mitarbeiter/innen,
- der Abschluss von Dienstverträgen,
- die Vorbereitung von Maßnahmen,
- die Erstellung des Jahresberichtes,
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
- die Berufung von Arbeits- und Fachausschüssen.

Die Präsidentin oder bei ihrer Verhinderung die Vizepräsidentinnen in der Reihenfolge ihrer Wahl berufen und leiten die Präsidiumssitzungen; die Landesgeschäftsführerin nimmt in beratender Funktion teil.

§ 15 Der Landesvorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, den Vorsitzenden der Kreisverbände und bei deren Verhinderung deren Stellvertreterinnen, dem Präsidenten des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V., der Vorsitzenden der Landjugend Rheinhessen-Pfalz und jeweils einer Vertreterin des zuständigen Ministeriums.

Die Referatsleiterin der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz für LandFrauenarbeit und Weiterbildung, die Geschäftsführerinnen der Kreisverbände und die Landesgeschäftsführerin gehören dem Vorstand an.



Stimmberechtigt sind im Vorstand das Präsidium, die Vorsitzenden der Kreisverbände, der Bauern- und Winzerverband Rheinland – Pfalz Süd und eine Vertreterin der Landjugend RheinhessenPfalz. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben beratende Funktion.

Die Präsidentin beruft und leitet die Vorstandssitzungen.

Dem Vorstand obliegen:

- das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
- die Genehmigung des Geschäftsberichtes, der G + V und des Haushaltsvoranschlages zur Vorlage an die Delegiertenversammlung,
- die Aufstellung einer Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung.

Auf schriftliches Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern hat das Präsidium innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 16

Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des LandFrauenverbandes Pfalz e.V. Sie besteht aus dem Präsidium und dem Vorstand des Verbandes sowie den Delegierten der Kreisverbände, wobei der Kreisverband je angefangene 150 Mitglieder eine Delegierte entsendet. Die Geschäftsführerinnen nehmen in beratender Funktion teil.

Die Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Präsidentin oder bei ihrer Verhinderung die Vizepräsidentin beruft und leitet die Delegiertenversammlung. In besonderen Fällen besteht die Möglichkeit auf Vorschlag des Präsidiums eine Versammlungsleitung durch die Delegiertenversammlung wählen zu lassen.



Anträge an die Delegiertenversammlung sind durch das Präsidium, den Vorstand, die Kreisvorstände und Delegierte bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Landesgeschäftsstelle einzureichen.

In der Delegiertenversammlung erstattet die Landesgeschäftsleiterin den vom Vorstand genehmigten Geschäftsbericht und die Gewinn- und Verlustrechnung (G+V), die Vermögensübersicht sowie den Haushaltsvoranschlag. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn zwei Drittel der in der Delegiertenversammlung Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- Genehmigung der G + V,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
- Wahl des Präsidiums,
- Wahl der Kassenprüferinnen,
- Genehmigung der Satzungsänderung,
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Auflösung des Verbandes.

§ 17

Einladung und Beschlussfassung

Die Einberufung der Organe des Verbandes hat schriftlich über Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

In den Ortsvereinen können die Einladungen ortsüblich erfolgen.



Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, wobei Enthaltungen zur Mehrheitsfindung nicht mitzählen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen; Beschlüsse sind in die Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin und der von ihr benannten Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 18 Wahlen

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei Enthaltungen zur Mehrheitsfindung nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit muss neu gewählt werden.

Wahlen erfolgen geheim und mittels Stimmzettel.

Wählbar sind Verbandsmitglieder, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wiederwahl ist für eine Periode nach Erreichen der Altersgrenze möglich.

§ 19 Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes ist ein Antrag an die Präsidentin Voraussetzung, der von mindestens der Hälfte der in der Delegiertenversammlung Stimmberechtigten unterzeichnet und spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein muss. Der Auflösungsbeschluss erfordert Dreiviertelmehrheit aller in der Delegiertenversammlung Stimmberechtigten. Die Abstimmung muss geheim mittels Stimmzettel erfolgen.



Löst sich eine Untergliederung (Ortsverein oder Kreisverband) auf, so verwaltet der Landesverband die im Zeitpunkt der Auflösung der Untergliederung vorhandenen Vermögensgegenstände bis zur Neugründung anstelle der aufgelösten Untergliederung im Rahmen gemeinnützigkeitsrechtlicher Möglichkeiten.

§ 20 Vermögen

Alleiniger Vermögensträger ist der Verband. Die Verbandsstufen sind verpflichtet, das Vermögen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Kreis- und Ortsverbände verwalten das diesen zugeordnete Vermögen treuhänderisch für den Verband.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Landjugend RheinhessenPfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der künftige Beschluss des Verbandes über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung des LandFrauenverbandes Pfalz e.V. am 17.06.2010 genehmigt und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

